

Gründe:

Die zulässige Erinnerung der Kläger gemäß §§ 165, 151 VwGO gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 7. März 2018, über die gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 5 VwGO der Vorsitzende entscheidet, hat Erfolg.

Nach der Amtlichen Anmerkung I Abs. 1 Satz 1 zu Nr. 1000 VV RVG entsteht die Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Zwar wurde der Vergleich beim Amtsgericht Bottrop geschlossen und nicht beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Dies schließt es aber nicht aus, dass die zum Vergleich führenden Verhandlungen nicht stets sowohl die Einigung über die zivilrechtlichen als auch die bauordnungsrechtlichen Fragen im Blick hatten. Wie der seitens der Beklagten mit Schriftsatz vom 6. September 2017 im Verfahren 9 L 1366/16 vorgelegten Korrespondenz zwischen Herrn [redacted] Rechtsdirektor [redacted] und dem Prozessbevollmächtigten der Kläger eindeutig zu entnehmen ist, erfolgten die Vergleichsverhandlungen auch immer in Bezug auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren. So wies der Prozessbevollmächtigte der Kläger, Rechtsanwalt Dohrmann, am 28. Juli 2016 darauf hin, dass er, sobald ihm das „OK“ seiner Mandantschaft zum Vergleichsschluss vorliege, er den Vergleich gegenüber den Gerichten (Plural I) bestätigen werde. Herr [redacted] Rechtsdirektor [redacted] hat, nachdem er hausintern gebeten worden war, die Einigung „in Worte zu fassen“ sowie verfahrensrechtlich einzubringen, zu diesem Zweck zwei kurze Schriftsätze an das Amtsgericht und das Verwaltungsgericht entworfen, die er zu Abstimmung der Korrespondenz mit Herrn Rechtsanwalt Dohrmann beifügte. Damit haben sich die Beteiligten klar über ein prozessuales Vorgehen auch im vorliegenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geeinigt.

Dass Herr [redacted] Rechtsdirektor [redacted] im selben Schreiben an Rechtsanwalt Dohrmann davon ausging, dass die Vergleichsgebühr im Zivilverfahren mit dem höheren Streitwert anfällt, besagt nichts darüber, dass sie – vereinbarungsgemäß – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden und hat keine aufschiebende Wirkung.

Klümper



Beglaubigt

Berardelli

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle